

**Promotionsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für die Juristische Fakultät**

vom 20. April 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. April 2012 die nachstehende Promotionsordnung für die Juristische Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. April 2012 erteilt.

## **§ 1 Promotion**

Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) auf Grund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

## **§ 2 Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen dienen dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie bestehen in einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

### **§ 3 Promotionsausschüsse**

- (1) Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Promotionsausschuss. Er besteht aus den dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- (2) In den in §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 3, 19 Abs. 2, 20 und 21 geregelten Fällen entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss. Er besteht aus allen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Die emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren gehören ihm mit beratender Stimme an.
- (3) Vorsitzender der Promotionsausschüsse ist die Dekanin beziehungsweise der Dekan.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Promotion wird auf Antrag zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  1. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaft; die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung muss mit mindestens der Note "vollbefriedigend" im Sinne der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) (JAPrO) in der Fassung vom 20. April 2005 (GBl. S. 402) bestanden sein. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer anderen Universität abgeschlossen haben und an der dortigen Fakultät infolge ihrer Examensnote zur Promotion nicht zugelassen sind, stehen Bewerberinnen und Bewerbern ohne vollbefriedigendes Examen gleich;
  2. den Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse (so genanntes Latinum) und
  3. ein Studium von mindestens zwei Semestern Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg.

- (2) Von den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin in begründeten Ausnahmefällen Befreiung erteilt werden. Eine Befreiung vom Erfordernis eines vollbefriedigenden Examens soll nur gewährt werden, wenn nach dem Studiengang, nach den vorgelegten Seminarzeugnissen, nach dem Arbeitsplan und nach dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten oder einer der Fakultät angehörenden Professorin oder Privatdozentin anzunehmen ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Eine Befreiung nach Satz 2 kommt nicht in Betracht, wenn weder in der Ersten juristischen Staatsprüfung beziehungsweise Ersten juristischen Prüfung noch in der Zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens 6,5 Punkte (befriedigend) als Endnote erzielt wurde. Eine Befreiung vom Erfordernis ausreichender Lateinkenntnisse setzt den Nachweis sonstiger Fähigkeiten voraus, die entsprechend dem Latinum geeignet sind, dem Kandidaten oder der Kandidatin Zugang zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft, insbesondere auf den Gebieten der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder der Rechtsvergleichung, zu verschaffen.

## **§ 5 Bewerber und Bewerberinnen mit Fachhochschulabschluss**

- (1) Wer ein rechtskundliches Studium an einer Fachhochschule abgeschlossen hat, wird abweichend von § 4 zur Promotion zugelassen, wenn er seine oder sie ihre besondere Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweist. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs.2 Satz 3 findet Anwendung.

- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass
1. das Studium nach dem Studienplan und der Prüfungsordnung der Fachhochschule mindestens zu zwei Dritteln rechtskundliche Fächer umfasst und sich auf das Zivil-, das Straf- und das öffentliche Recht erstreckt,
  2. die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber
    - a) ausweislich der in der Abschlussprüfung der Fachhochschule erreichte Gesamtnote zu den besten 10 von Hundert der Prüfungsteilnehmer zählt,
    - b) während des Eignungsfeststellungsverfahrens an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät teilgenommen und ein mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bewertetes, schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet hat und
    - c) die schriftliche Prüfung nach Maßgabe des Absatzes 3 bestanden hat.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) findet alljährlich in der dritten Septemberwoche statt. An ihr kann teilnehmen, wer die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a) und b) genannten Voraussetzungen erfüllt und sich bis zum 31. Juli desselben Jahres angemeldet hat. Es ist je eine Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht anzufertigen. Die Aufsichtsarbeiten sind in einem Termin zu schreiben. Sie entsprechen in der Schwierigkeit den Aufsichtsarbeiten der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden je Aufsichtsarbeit. Die Aufgaben werden vom Dekan oder der Dekanin gestellt und von jeweils zwei von ihm oder ihr bestimmten Prüfern oder Prüferinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen begutachtet; für die Benotung gelten § 14 Abs. 2 und § 15 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391);entsprechend; an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes und seines Präsidenten oder seiner Präsidentin tritt der Dekan oder die Dekanin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Professor oder eine von ihm oder ihr beauftragte Professorin. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Arbeiten mindestens „befriedigend“ (7,0) beträgt und keine der Arbeiten mit einer Gesamtnote unter „ausreichend“ (4,0) Punkte bewertet worden ist. Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal und nur insgesamt wiederholen.

- (4) Über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung nach Abs. 3 entscheidet der Dekan oder die Dekanin.
  
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie.

## **§ 6 Ausländische Bewerber und Bewerberinnen**

- (1) Ausländer, Ausländerinnen und Staatenlose können in Abweichung von § 4 den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erwerben, wenn sie
  - 1. ein abgeschlossenes ausländisches juristisches Hochschulstudium nachweisen, über dessen Anerkennung der Promotionsausschuss beschließt; der Abschluss muss der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung mit der Note "vollbefriedigend" im Sinne der JAPrO gleichwertig sein;
  
  - 2. vier Semester an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, davon mindestens zwei in Heidelberg, Rechtswissenschaft studiert haben;

3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, die durch eine von der Fakultät anerkannte Sprachprüfung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in einer der folgenden Formen zu führen:
  - Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH) mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) beziehungsweise DSH-Stufe 3 (neues Leistungstufensystem);
  - Nachweis des *Kleinen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
  - Nachweis des *Großen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts;
  - Nachweis der *Zentralen Oberstufenprüfung* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
  - Nachweis des *Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II* mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
  - Nachweis des Tests *Deutsch als Fremdsprache* (TestDaF) mit mindestens der der Note 5 (TestDaFNiveaustufe, TDN) in allen Teilprüfungen;
  - Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,5, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
  - Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,5.
  
4. an einem rechtswissenschaftlichen Seminar teilgenommen und dabei ein selbständig ausgearbeitetes Referat in deutscher Sprache angefertigt und in der Diskussion verteidigt haben; diese Leistungen müssen mindestens "befriedigend" bewertet worden sein;

5. innerhalb eines Vierteljahres zwei Klausuren angefertigt haben. Von diesen Klausuren muss eine ein Thema aus der deutschen oder römischen Rechtsgeschichte, der Verfassungsgeschichte der Neuzeit, der Rechtsphilosophie, der Rechtssoziologie, der Rechtsvergleichung oder der Allgemeinen Staatslehre behandeln. In der anderen Klausur sind theoretische Fragen des geltenden Rechts aus einem der Pflichtfächer der JAPrO, jedoch nicht aus dem Themenkreis der Dissertation, zu behandeln. Der Bewerber oder die Bewerberin kann für jede Klausur ein Fachgebiet vorschlagen. Die Klausuren werden von je zwei durch den Dekan oder die Dekanin bestellten Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

Das Promotionsgesuch wird zurückgewiesen, wenn nicht sämtliche Klausurarbeiten bestanden wurden. Nichtbestandene Klausuren können nur einmal, frühestens nach drei Monaten, wiederholt werden.

- (2) Deutsche, die ihr juristisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur in entsprechender Anwendung von Abs.1 zur Promotion zugelassen werden.
- (3) § 4 Abs.2 gilt sinngemäß. Die Klausuren gemäß Absatz 1 Nr. 5 können durch Klausuren des Heidelberger Aufbaustudienganges für im Ausland graduierte Juristen ersetzt werden.

## § 7 Zulassungsgesuch

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin richtet ein schriftliches Gesuch an den Dekan oder die Dekanin.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. ein Verzeichnis der Studiensemester und der Studienorte;
3. das Reifezeugnis oder ein sonstiges Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung;
4. das Zeugnis über die bestandene Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung oder Erste juristische Prüfung, die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 oder die Nachweise gemäß § 6 Abs.1;
5. bei Nichterfüllung der in § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen der Nachweis über die Dispenserteilung;
6. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, ob sie beziehungsweise er sich bereits einer juristischen Doktorprüfung erfolglos unterzogen hat;
7. eine Erklärung, welchem Fachgebiet sie beziehungsweise er das Dissertationsthema entnehmen will, oder die Dissertation.

Hat sich eine Hochschullehrerin, eine Privatdozentin, ein Hochschullehrer oder ein Privatdozent zur Betreuung der Dissertation bereiterklärt, muss deren beziehungsweise dessen Erklärung mit dem Gesuch eingereicht werden.

(3) Von den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern nach § 5 können nähere Angaben und Nachweise über ihren Studiengang verlangt werden, soweit dies zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich ist.



## **§ 8 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über das Promotionsgesuch entscheidet, falls die Voraussetzungen zweifelsfrei vorliegen oder nicht vorliegen, der Dekan oder die Dekanin. Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Mit der Zulassung zur Promotion ist sie beziehungsweise er als Doktorand angenommen. Sie beziehungsweise er wird während des Promotionsverfahrens innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren immatrikuliert, wenn sie oder er nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Universität ist. Die Dauer der Immatrikulation kann auf Antrag auf insgesamt höchstens fünf Jahre verlängert werden.
- (3) Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Die Entscheidung trifft der erweiterte Promotionsausschuss.

## **§ 9 Betreuung der Dissertation**

- (1) Der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Dissertationsvorhabens. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Bewerbers beziehungsweise der Bewerberin eine Zweitbetreuerin bzw. ein Zweitbetreuer bestellt werden.
- (2) Findet die zur Promotion zugelassene Bewerberin beziehungsweise der zur Promotion zugelassene Bewerber keinen Betreuer, so kann sie beziehungsweise er sich an den Dekan wenden. Dieser bemüht sich, einen Betreuer zu finden.

## **§ 10 Einreichung der Dissertation**

Im Dekanat sind einzureichen:

1. das Original der Dissertation,
2. eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu § 10 dieser Promotionsordnung,
4. eine von dem Bewerber beziehungsweise der Bewerberin unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung.

## **§ 11 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige, veröffentlichungsreife rechtswissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache sein. Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer der anderen europäischen Hauptsprachen abgefasst sein, wenn
  - der Gegenstand der Arbeit dies rechtfertigt,
  - drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Faches, dem der Gegenstand der Arbeit zugehört, erklären, zur Begutachtung einer Arbeit in dieser Sprache bereit und in der Lage zu sein und
  - ein Hochschullehrer des betroffenen Faches, der die Sprache als seine Muttersprache schriftlich und mündlich beherrscht, oder eine Hochschullehrerin, auf die dies zutrifft, die Bereitschaft erklärt hat, die Arbeit unter sprachlichen Gesichtspunkten zu begutachten und nach Vorlage der Arbeit vom Promotionsausschuss zum Gutachter oder zur Gutachterin bestellt wird.

Die fremdsprachige Dissertation muss eine ausführliche und aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des / der Doktoranden/in zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an die Dissertation genügt.
- (3) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht sein.

## § 12 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von zwei Personen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten (Berichterstattern oder Berichterstatterinnen) zu begutachten, die der Dekan oder die Dekanin bestellt. Ist die eingereichte Dissertation betreut worden, so ist die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer als Erstberichterstatterin beziehungsweise Erstberichterstatter zu bestellen; das gilt auch dann, wenn er der Fakultät nicht mehr angehört und zur Begutachtung bereit ist. Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann die zweite Berichterstatterin beziehungsweise der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.
- (2) Die Berichterstatter legen der Fakultät ihre schriftlichen, begründeten Gutachten vor. Sie schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Die Begutachtung hat innerhalb eines Zeitraumes von zwei Semestern und dazugehöriger vorlesungsfreier Zeit zu erfolgen.
- (3) Die Dissertation wird nach folgendem Maßstab bewertet:  
  
summa cum laude (5 Punkte) für eine ausgezeichnete Leistung,  
magna cum laude (4 Punkte) für eine sehr gute Leistung,  
cum laude (3 Punkte) für eine gute Leistung,  
satis bene (2 Punkte) für eine befriedigende Leistung,  
rite (1 Punkt) für eine ausreichende Leistung,  
non rite (0 Punkte) für eine ungenügende Leistung.  
Zwischennoten können nicht vergeben werden.

Bei Bewertung mit non rite ist die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen.

- (4) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation erteilen.

### **§ 13 Auslage und Annahme der Dissertation**

- (1) Sprechen sich beide Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter für die Annahme der Dissertation aus, so ist diese mit den Gutachten im Dekanat mindestens zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Hiervon sind die Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses unter Angabe des Titels der Dissertation sowie der Namen und Noten der Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter zu benachrichtigen.
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses mit schriftlicher Begründung widerspricht.
- (3) Stimmen die Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein (§ 12 Abs. 2) oder widerspricht ein Mitglied des erweiterten Promotionsausschusses (Abs. 2), so entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss.

### **§ 14 Ablehnung und Wiederholung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sämtliche Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter die Dissertation "non rite" bewerten oder der erweiterte Promotionsausschuss nach § 13 Abs. 3 eine entsprechende Entscheidung trifft. Die Ablehnung ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber eine neue oder eine verbesserte Dissertation vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 15 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan oder die Dekanin den Termin zur mündlichen Prüfung fest und bestimmt die zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät. Die Erstberichterstatterin beziehungsweise der Erstberichterstatter ist in der Regel als Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmen; sie beziehungsweise er kann dem Prüfungsausschuss auch nach Ausscheiden aus der Fakultät angehören. Das weitere Mitglied darf nicht Berichterstatterin beziehungsweise Berichterstatter sein, aber Hochschullehrerin beziehungsweise Hochschullehrer an einer juristischen Fakultät einer anderen Universität. Er beziehungsweise sie ist zugleich Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
- (2) Die mündliche Prüfung ist nach Maßgabe der vorhandenen Raumkapazität fakultätsöffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Prüfung auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten nichtöffentlich abgenommen werden.
- (3) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat den Gegenstand ihrer beziehungsweise seiner Dissertation und das entsprechende Rechtsgebiet wissenschaftlich durchdrungen hat und zur Darstellung und Verteidigung seiner beziehungsweise ihrer in derselben vertretenen Thesen in der Lage ist. Das Prüfungsgespräch kann sich auch auf die Grundlagenfragen der Rechtswissenschaft erstrecken.
- (4) Jede Kandidatin und jeder Kandidat trägt die wesentlichen Thesen der Dissertation in einem Referat von 15 Minuten Dauer vor. Danach verteidigt sie beziehungsweise er dieselbe gegenüber dem Prüfungsausschuss. Alle Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät können an der mündlichen Prüfung, der Aussprache und der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen. Die beziehungsweise der Vorsitzende kann Fragen promovierter Fakultätsmitglieder zulassen.

- (5) Für die mündliche Prüfung gilt § 12 Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die mündliche Leistung mindestens „rite“ bewertet worden ist
  
- (6) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nichtöffentlich.
  
- (7) Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, kann auf seinen Antrag - frühestens sechs Monate, spätestens 18 Monate seit der mündlichen Prüfung - zu deren Wiederholung zugelassen werden. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

## § 16 Ergebnis der Promotion

- (1) Der Prüfungsausschuss benotet die mündlichen Leistungen und setzt die Gesamtnote fest.
- (2) Über die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus
  - a) der Gesamtnote der Dissertation, mithin aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Gutachtern beziehungsweise Gutachterinnen erteilten Noten, und
  - b) der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, das heißt dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten, aus denen sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung errechnet.

Dabei hat die schriftliche Prüfungsleistung 70 %, die mündliche Prüfungsleistung 30 % Gewicht.

Das Gesamtergebnis wird gemäß dem arithmetischen Mittel wie folgt festgesetzt:

4,5 bis 5 Punkte	= summa cum laude
3,50 bis unter 4,5	= magna cum laude
2,50 bis unter 3,5	= cum laude
1,50 bis unter 2,50	= satis bene
1 bis unter 1,50	= rite.

- (4) Die Gesamtnote darf im Falle eines erheblichen Abweichens der Bewertung der sonstigen Promotionsleistungen von der Bewertung der Dissertation die bessere Bewertung der Dissertation höchstens um eine Note überschreiten, die schlechtere Bewertung höchstens um eine Note unterschreiten.
- (5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber gegenüber zu begründen.

- (6) Ist eine der Promotionsleistungen (§ 2) erfolglos wiederholt worden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
  
- (7) Nach Ablehnung der Dissertation (§ 14 Abs. 1) oder nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber auf Verlangen innerhalb eines Jahres Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

## **§ 17 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan zu erteilen, wenn die Dissertation in der begutachteten Fassung veröffentlicht werden soll; im Falle von Auflagen entscheidet die Dekanin beziehungsweise der Dekan im Einvernehmen mit der jeweiligen Berichterstatterin beziehungsweise dem jeweiligen Berichterstatter.
  
- (2) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber sorgt dafür, dass die für druckreif erklärte Dissertation als Monographie oder vervielfältigtes Manuskript veröffentlicht wird. Das Titelblatt, die Innenseite des Umschlags und die letzte Seite der Dissertation müssen einem Merkblatt der Fakultät entsprechen; davon kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan Befreiung erteilen, wenn die Dissertation als Monographie erscheint. Mit Genehmigung der Dekanin beziehungsweise des Dekans und des Erstberichterstatters oder der Erstberichterstatterin kann die Arbeit ganz oder in den wesentlichen Teilen auch in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelwerk veröffentlicht werden; dann ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Dissertation handelt. Die Universität Heidelberg veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in elektronischer Form und sorgt dafür, dass diese Veröffentlichung dauerhaft frei verfügbar ist.



- (3) Von der veröffentlichten Dissertation sind der Fakultät - auch im Falle des § 11 Abs.3 - innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung fünfundfünfzig Pflichtexemplare in Papierform sowie die Zusammenfassung in elektronischer Form abzuliefern. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat die Erklärung beizufügen, dass die Universität die Zusammenfassung in elektronischer Form veröffentlichen darf und dass keine Rechte Dritter entgegenstehen. Werden die Pflichtexemplare oder die Zusammenfassung nicht fristgerecht eingereicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten und begründeten Antrag der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin beziehungsweise der Dekan.
- (4) Wird die Dissertation von einem wissenschaftlichen Fachverlag, der eine ausreichende Verbreitung der Arbeit in einer Auflagenhöhe von mindestens 150 Exemplaren gewährleistet, als Monographie veröffentlicht, so kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare auf 7 ermäßigen. In diesem Fall steht die Vorlage eines Verlagsvertrages dann der Ablieferung der Pflichtexemplare für die Zwecke des § 18 Absatz 1 Satz 1 gleich, wenn in dem Vertrag der Fakultät ein unmittelbares Recht auf 7 unentgeltliche Pflichtexemplare eingeräumt ist. Wird der Doktorgrad nach Vorlage eines Verlagsvertrags verliehen, so kann die Verleihung widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres 7 unentgeltliche Pflichtexemplare abgeliefert werden. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Abs. 4 gilt im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 2 Satz 3 und nach 11 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 18 Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Rechtswissenschaft“ („Dr. iur.“)**

- (1) Hat die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, so wird ihr beziehungsweise ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung des Doktordiploms verliehen. Das Diplom enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und nennt als Promotionstag den Tag der mündlichen Prüfung. Es wird in lateinischer Sprache abgefasst und von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan unterschrieben.
- (2) Erst mit Empfang des Doktordiploms wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

### **§ 19 Verleihung des Grades „Doktor der Rechtswissenschaft ehrenhalber“ („Dr. iur. h.c.“)**

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des Rechts einschließlich seiner Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern voraus. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt er zwei Berichterstatter beziehungsweise Berichterstatterinnen aus seiner Mitte.
- (3) Die Verleihung des Grades Dr. iur. h. c. erfolgt durch Überreichung des hierfür ausgefertigten Diploms, in welchem die Leistungen des beziehungsweise der Promovierten hervorzuheben sind.

## **§ 20 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der erweiterte Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist die beziehungsweise der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 21 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der erweiterte Promotionsausschuss zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist die beziehungsweise der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der beziehungsweise dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 2. März 2007 in der Fassung vom 12. November 2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 20. April 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Anlage zu § 10 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg**

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

### **„Eidesstattliche Versicherung“**

#### **gemäß § 10 Nrn. 3 und 4 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg**

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift